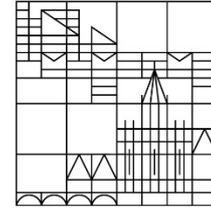


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 66/2023

**Erste Änderung der Senatsrichtlinie
„Berufungspolitik und wertschätzendes
Berufungsverfahren an der Universität
Konstanz“ vom 2. März 2022 (zugleich
Qualitätssicherungskonzept)**

Vom 25. Juli 2023

Herausgeberin: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

**Erste Änderung der Senatsrichtlinie „Berufungspolitik und wertschätzendes
Berufungsverfahren an der Universität Konstanz“ vom 2. März 2022 (zugleich
Qualitätssicherungskonzept)**

vom 25. Juli 2023

Der Senat der Universität Konstanz hat am 5. Juli 2023 gemäß §§ 19 Abs. 1 Nr. 11 LHG, 46 ff. Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), und aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 5. Januar 2023 betreffend die Übertragung von Zuständigkeiten im Berufungsverfahren, Az. MWK43-781-1/4/2, die nachfolgende Erste Änderung der Senatsrichtlinie „Berufungspolitik und wertschätzendes Berufungsverfahren an der Universität Konstanz“ vom 2. März 2022 (zugleich Qualitätssicherungskonzept) beschlossen:

1. In I. wird der dritte Absatz (ab „Bei veränderter Funktionsbeschreibung (Umwidmung) ...“) wie folgt neu gefasst:

„Die Beteiligung des Wissenschaftsministeriums ist seit Anfang Januar 2023 neu geregelt (s. § 46 Abs. 3 S. 8 LHG idF von Art. 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/24 iVm Delegationserlass des Wissenschaftsministeriums vom 5. Januar 2023). Es gibt nun gestufte Mitwirkungs- und Aufsichtsbefugnisse je nach Art und Bedeutung der Stelle:

ohne präventive Beteiligung:

Wiederbesetzung der Stelle mit unveränderter Funktionsbeschreibung oder bei Übereinstimmung mit genehmigtem Struktur- und Entwicklungsplan

Anzeige beim Wissenschaftsministerium:

Wiederbesetzung der Stelle mit veränderter Funktionsbeschreibung, es sei denn, Entscheidungszuständigkeit wurde nicht übertragen (s. nächste Zeile)

Entscheidungszuständigkeit beim Wissenschaftsministerium:

a) wenn eine fachdidaktische Professur in der Lehrerbildung betroffen ist, oder

b) eine Professur aus einer Fächergruppe wechselt in eine andere Fächergruppe (nach der Definition des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg), oder

c) eine Professur, die ein „kleines Fach“ iSd Kartierung der Arbeitsstelle „Kleine Fächer an der Universität Mainz“ ist, soll geändert werden.

Bezüglich der Beteiligung des Universitätsrats verbleibt beim bisherigen Verfahren: Bei veränderter Funktionsbeschreibung (Umwidmung) in Abweichung vom STEP und bei Neueinrichtung bittet das zuständige Dekanat zunächst den Senat um Stellungnahme. Aufgrund dieser Stellungnahme fasst das Rektorat einen Beschluss, der an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Universitätsrats weitergeleitet wird. Diese/dieser entscheidet, ob die Funktionsbeschreibung dem Universitätsrat zur Befassung vorzulegen ist.

Abweichend vom vorherigen Absatz ist eine Beteiligung des Senats und des Universitätsrats nicht erforderlich bei Übereinstimmung der Funktionsbeschreibung mit dem vom Wissenschaftsministerium genehmigten Struktur- und Entwicklungsplan (STEP) der Universität (§ 46 Abs. 3 S. 6 LHG).“

2. VIII. wird wie folgt neu gefasst:

„VIII. Erteilung des Einvernehmens zur Berufung

Mit der Änderung von § 48 Abs. 2 S. 2 LHG durch Art. 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/24 und durch den Delegationserlass des Wissenschaftsministeriums vom 5. Januar 2023 ist in der weit überwiegenden Zahl der Fälle die Zuständigkeit für die Erteilung des Einvernehmens zur Berufung auf die Rektorin bzw. den Rektor übertragen worden, wobei die Berufungen dem Wissenschaftsministerium weiterhin anzuzeigen sind.

Das Wissenschaftsministerium hat diese Delegation mit einer Berichtspflicht flankiert: Zum 15.1. jedes Jahres ist die Abgabe eines Formblatts zu Berufungen vom 1.1. bis 31.12. des Vorjahres erforderlich. Außerdem müssen die Hochschulen bis zum 31.1.2024 einen ersten Erfahrungsbericht sowie das „Qualitätssicherungskonzept für Berufungen“ vorlegen.

Keine Übertragung der Erteilung des Einvernehmens wurde vorgenommen bei sog. „Ad personam Berufungen ohne Ausschreibung“. Hier ist weiterhin das Wissenschaftsministerium für die Einvernehmenserteilung zuständig.“

3. Die Änderungen treten rückwirkend zum 5. Januar 2023 in Kraft.

Konstanz, 25. Juli 2023

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger
- Rektorin -